

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 136/2025-13

28. April 2026

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Maximilian ENGEL
als Schriftführer,

über den Antrag des ***, auf "Einsicht in den Akt des beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mit Geschäftszahl G 136/2025", in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht wird abgewiesen.

Begründung

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zl. G 136/2025 ein auf Art. 140 Abs. 1 B-VG gestützter Antrag der "Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen" auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des PartG anhängig. 1
2. Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2026 stellte der – am Verfahren zur Zl. G 136/2025 nicht beteiligte – Antragsteller einen Antrag auf "Einsicht in den Akt des beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mit Geschäftszahl G 136/2025". 2
3. Begründend führt der Antragsteller aus, er sei als Redakteur Innenpolitik & Chronik bei der Tageszeitung "Der Standard" tätig und beschäftige sich unter anderem mit den politischen Parteien, dem österreichischen Parlamentarismus und dem Themenbereich Demokratie. Als "public watchdog" sei es seine Aufgabe, die interessierte Öffentlichkeit so breit und fundiert wie möglich über das politische Geschehen in Österreich zu informieren. Teil des Verfahrensaktes zur Zl. G 136/2025 sei auch eine Stellungnahme der Bundesregierung; diese sei dazu geeignet, die laufende öffentliche Debatte über das gegenständliche Verfahren zu untermauern bzw. zu verbessern. Der Oberste Gerichtshof habe bereits entschieden, dass Journalisten ein rechtliches Interesse im Hinblick auf Einsicht in öffentliche Unterlagen geltend machen könnten. Die Verweigerung des begehrten Informationszuganges sei nur zulässig, sofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Der Antragsteller gehe von keinen relevanten Akteneinsichts-Verweigerungsgründen aus, weil auf Grund einer fundierten öffentlichen Debatte keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien. 3
3. Dem Antragsteller kommt kein Recht auf Akteneinsicht zu. 4

- 3.1. Der Antragsteller beruft sich ausdrücklich auf ein "rechtliches Interesse" im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO an der Akteneinsicht. Nach dieser Bestimmung können mit Zustimmung beider Parteien "auch dritte Personen in gleicher Weise Einsicht nehmen und auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erhalten, soweit dem nicht überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO entgegenstehen. Fehlt eine solche Zustimmung, so steht einem Dritten die Einsicht und Abschriftnahme überdies nur insoweit zu, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht." 5
- 3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung offengelassen, ob § 219 Abs. 2 ZPO insbesondere im Hinblick auf § 20 Abs. 4 VfGG auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren – sinngemäß (§ 35 Abs. 1 VfGG) – anzuwenden ist (vgl. VfSlg. 16.833/2003, 19.366/2011). 6
- Für eine solche sinngemäße Anwendung bleibt kein Raum, weil § 20 Abs. 4 VfGG insofern die zu § 219 Abs. 2 ZPO spezielle Norm darstellt. § 20 Abs. 4 VfGG geht wiederum davon aus, dass (nur) Parteien bzw. Beteiligten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Akteneinsicht zukommt (vgl. VfSlg. 16.424/2002, 17.100/2004, 17.671/2005; VfGH 3.12.2003, B 1012/03, 26.6.2024, E 692/2024; vgl. auch die Bestimmung des § 10 Abs. 1 VfGH-EV-GO, welche nur die Akteneinsicht durch eine Partei bzw. ihren Vertreter vor Augen hat). Eine Akteneinsicht von sonstigen Personen kommt sohin in einem solchen Verfahren nicht in Betracht. 7
- 3.3. Dazu kommt das Folgende: Der Antragsteller begehrt der Sache nach Informationen im Sinne des Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG. Auch aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den vorliegenden Fall nichts Gegenteiliges. 8
- Gemäß Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen das Recht auf Zugang zu Informationen. Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht nach dieser grundsätzlichen Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers sohin nur gegenüber diesen mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder 9

der Landesverwaltung betrauten Organen bzw. gegenüber bestimmten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, nicht aber gegenüber Organen der Gerichtsbarkeit (vgl. *Schneider*, Informationsfreiheitsgesetz [2025] Art. 22a B-VG, Rz 32, 46; *Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg.], Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 1 IFG, Rz 10).

3.4. Der Hinweis des Antragstellers auf Art. 10 EMRK verfährt nicht. Die spezifische verfassungsrechtliche Ausformung des Informationszuganges in Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG und Art. 10 EMRK sind einer harmonisierenden Auslegung zugänglich, wonach ein allgemeiner und prinzipiell umfassender Informationsanspruch gegenüber Organen der Verwaltung besteht. Dass ein solcher Informationsanspruch, wie dargelegt, nicht auch gegenüber Organen der Gerichtsbarkeit besteht, ist hingegen gerechtfertigt: 10

Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleistet insbesondere Journalisten in Ausübung ihrer Funktion als "public watchdogs" unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Zugang zu Informationen (vgl. VfSlg. 20.446/2021; 20.715/2025; VfGH 7.10.2025, G 26/2025; EGMR 14.4.2009, 37374/05, *Társaság*, Rz 27; 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság*, Rz 155, 159; 30.1.2020, 44920/09 ua., *Studio Monitori*, Rz 39; vgl. auch *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷, 2021, § 23 Rz 9; *Hinghofer-Szalkay*, Art. 10 EMRK, in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 20. Lfg., 2025, Rz 25 f.). 11

Das Recht auf Akteneinsicht ist gleichwohl seinem Wesen nach ein Parteienrecht, das zur Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie der effektiven Ausübung und dem Schutz des rechtlichen Gehörs dient (vgl. VfSlg. 20.345/2019). Es ist jedoch – wie nunmehr speziell Art. 22a B-VG erweist – nicht der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, Personen, die keine Verfahrensparteien sind, auf Grund eines allgemeinen Informationsinteresses einen direkten Zugang zum Akteninhalt zu eröffnen (zum Zugang zu Informationen eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens in einer spezifischen und mit der vorliegenden nicht vergleichbaren Konstellation vgl. EGMR 14.4.2009, 37374/05, *Társaság*). Die Ausdehnung des Akteneinsichtsrechtes auf allgemeine Informationsbegehren könnte nämlich rechtsstaatliche Funktionsbedingungen (verfassungs-)gerichtlicher Verfahren (vgl. auch Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC) – mitunter erheblich – beeinträchtigen. 12

- 3.5. Vor diesem Hintergrund ist auch aus der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember 2022, 5 Ob 178/22w, für ihn nichts zu gewinnen, zumal diese Entscheidung die Einsicht eines Journalisten in das Grundbuch – ein öffentliches Register (vgl. § 6 Abs. 1 GUG) – zum Gegenstand hat. 13
4. Der Antrag war daher in nicht-öffentlicher Sitzung abzuweisen (vgl. § 426 Abs. 1 erster Satz ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG). 14

Wien, am 28. April 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. ENGEL